

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EREMA Gruppe\*

vom 01.10.2016 in Anlehnung an die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs:  
Diese allgemeinen Lieferbedingungen sollen ergänzend zum Kaufvertrag über die von Unternehmen der EREMA Gruppe (in der Folge auch EREMA genannt) zu erbringenden Leistungen zur Anwendung gelangen, wenn keine, oder keine abweichende, vertragliche Regelung über denselben Inhalt getroffen wurde. Abweichende, vertragliche Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

## 1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, auch ohne dass sie dem Vertragspartner in Papierform übermittelt werden, und ohne von den Parteien unterfertigt zu werden, subsidiär zu den vertraglichen Vereinbarungen. Mit Unterfertigung eines Kaufvertrags erklärt sich der Käufer damit einverstanden. Diese Bedingungen werden jedem Angebot und jedem Kaufvertrag beigegeben. Auf diese Bedingungen wird in den Vertragsdokumenten bei jedem Auftrag ausdrücklich verwiesen.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs. Sollte ausnahmsweise eine Montagelieferung vorliegen, ist im Vertragsdokument ausdrücklich darauf hinzuweisen. Üblicherweise wird aber von EREMA eine in ihren wesentlichen Bestandteilen betriebsfertige Anlage verkauft. Auf lokale Sicherheitsbestimmungen (etwa betreffend Geländer und Absperrungen), welche nicht EU weit gültig sind, hat der Vertragspartner von EREMA zu achten.

## 2. Vertragsschluß

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Vertragsparteien den Kaufvertrag, oder die sogenannte Auftragsbestätigung unterfertigt haben, oder wenn der Käufer die vereinbarte Anzahlung geleistet hat, und kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln besteht, dass die Parteien den Kaufvertrag auf die letzte, von EREMA dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Weise abschließen wollten. Vorangegangene Erklärungen werden im Zweifel nicht Vertragsbestandteil, wenn diese nicht im finalen, von den Parteien unterfertigten Vertragsdokument enthalten sind.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden. Das Nachreichen von Einkaufsbedingungen zeitlich nach dem Vertragsabschluss soll keine Vertragsänderung begründen, sofern diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich durch die EREMA Geschäftsleitung genehmigt wurden. Eine konkludente Anerkennung von Einkaufsbedingungen wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muß die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Die für EREMA vertretungsbefugten Personen ergeben sich aus dem Firmenbuch. Generell ist zumindest ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt, oder zwei Geschäftsführer.  
Es kann aber auch für den Einzelfall oder generell anderen Personen eine Handlungsvollmacht eingeräumt werden. Hier gelten die allgemeinen Regelungen des Vertretungsrechts.

## 3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in der Werbung, etwa in Prospekten, und anderen Unterlagen enthaltenen technischen und sonstigen Angaben sind nur soweit zur Auslegung des Vertragsinhaltes heranzuziehen, als sie durch übereinstimmende schriftliche Willenserklärungen in Angebot und Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich dem Vertrag zugrunde gelegt wurden. Angaben von Dritten sind überhaupt unbeachtlich. §922(2) ABGB wird insofern eingeschränkt.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

## 4. Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
  - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung,
  - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur nach Vereinbarung zurückgenommen.

## 5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.1a Soweit entgegen Punkt 5.1 im Einzelfall abweichend vereinbart wird, daß der Verkäufer bei Lieferung an den Bestimmungsort die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung der Lieferung am Transportweg übernimmt, gilt diese Zusage dem Grunde und der Höhe nach als mit der tatsächlich an den Verkäufer ausbezahlten Versicherungssumme begrenzt. Der Käufer stundet dem Verkäufer diese Summe bis zur Auszahlung durch den Versicherer.
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS 2000, ab 15. April 2012 die INCOTERMS 2010, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

## 6. Lieferfrist

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum des beiderseits unterzeichneten Kaufvertrags oder der Auftragsbestätigung.
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung erfolgt ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 (Höhere Gewalt) darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern keine andere, vertragliche Regelung für den Fall des Lieferverzuges getroffen wurde.
- 6.5 Würde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genutzt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflosung des Vertrages machen mußte, und die nicht weiter verwendet werden können, unter Verweis auf 11a.
- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.  
Wenn die Ware zur Übergabe bereit ist, aber vom Käufer nicht abgenommen wird, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen mußte und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 6.7 Andere, als die in Art. 6 genannten Ansprüche auf Grund des Verzuges sind ausgeschlossen.

## 7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, findet eine Abnahme der Ware vor der ex works Auslieferung statt. Dazu wird der Käufer ausdrücklich eingeladen. Weiters findet eine Inbetriebnahme mit angeschlossenem Leistungstest an jenem Ort statt, an welchem die Anlage betrieben werden soll. In diesem Zusammenhang wird auch das Bedienpersonal der Anlage durch den EREMA Inbetriebnahmetechniker geschult.  
Ist ein Leasinggeber Käufer und somit direkter Vertragspartner von EREMA, und ist der Kunde Leasingnehmer, Inhaber und Betreiber der Anlage, so ist der Leasingnehmer aufgrund der für Leasinggeschäfte in den meisten europäischen Staaten geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll zu unterfertigen, um die tatsächliche Umsetzung des Leasinggeschäftes in Gang zu bringen, daher hat er bei der Abnahme im Werk EREMA anwesend zu sein. Verweigert der Leasingnehmer das Abnahmeprotokoll zu Unrecht, ist er dem Verkäufer zum Ersatz des dadurch tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtet.  
Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung im Hause EREMA ist ein „verfahrenstechnisches Protokoll“ zu verfassen. Im Anschluss an die Inbetriebnahme und an den daran angeschlossenen Leistungstest ist ein „Protokoll der Übergabe und Übernahme / Report of Hand over and Acceptance“ zu unterfertigen. Würde auf diese Weise die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes festgestellt, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Inbetriebnahme trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Protokoll der Übergabe und Übernahme nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Protokolls zu übersmitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung bei EREMA, der Käufer die Kosten der Inbetriebnahme beim Käufer. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

## 8. Preis

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers, unverpackt, inkl. Verladung.

\*Die EREMA Gruppe besteht aus folgenden Rechtspersonen:  
EREMA Group GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 321988 h, UID ATU69250947 / EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Gesellschaft m.b.H., Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 83762 I, UID ATU22536003 / 3S Schnecken + Spindeln + Spiralen Bearbeitungsgesellschaft m.b.H., Pühnerstrasse 3, 4661 Roitham, Austria, FN 98235 p, UID ATU22090109 / PureLoop GesmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN451490 g, UID ATU70892527 / EREMA North America, Inc., 213 Old Right Road - Unit #2, MA 01938 Ipswich, USA, bundesstaatliche Arbeitgeber-Identifikationsnummer 043188461 / EREMA Shanghai Import and Export Co., Ltd., Room 1009, Tomson Commercial Building, 710 Dong Fang Road, Pudong, 200122 Shanghai, China, Registrierungsnummer 310115400298692 / OOO EREMA, Business Park „Rumyancevo“ Building A, entrance 4, 4th floor, office 413A/2/ 22 km of the Kievskoe highway, 142784 Moscow, RUSSIA, Registrierungsnummer 515746183414

8.2 Die Preise verstehen sich generell in EURO als Netto- Fixpreise ohne Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren und andere mögliche Kosten sind noch nicht im Preis inbegriffen. Die Inbetriebnahme oder die Aufstellung und Platzierung der Anlage sind im Preis nur insoweit enthalten, als diese Leistungen im Vertrag / in der Auftragsbestätigung ausdrücklich mit der dafür benötigten Zeitdauer ausgewiesen werden. Einseitige Preis Anpassungen werden generell ausgeschlossen, es sei denn es ergibt sich inflationsbedingt bis zur Fälligkeit der Kaufpreisforderung, oder der Teilkaufpreisforderung, ein Kaufkraftverlust des Geldes von mindestens 10%. Zur Berechnung ist der in Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex (oder der diesem Index offiziell nachfolgende Index) heranzuziehen. Als Basiszahl gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Überschreitet die Indexzahl, welche für den Monat der Fälligkeit der Forderung veröffentlicht wurde, diese Basiszahl nicht um zumindest 10%, so bleiben Indexschwankungen völlig unberücksichtigt. Gleiches gilt in analoger Anwendung dieser Regelung für Preissenkungen.

## 9. Zahlung

9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug zu leisten, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 40% des Gesamtpreises unmittelbar nach Auftragserteilung und 60% des Gesamtpreises 4 Wochen vor ex works Auslieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern keine Innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt oder aus keinem anderen Rechtsgrund eine USt - Pflicht Befreiung besteht, mit dem Kaufpreis zu bezahlen.

9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuzahlen.

9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so ist der Verkäufer unmittelbar ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, auch wenn diese Nachfrist bloß tatsächlich gewährt worden ist. Der Käufer hat nach Rücktritt durch den Verkäufer jenen Schaden zu ersetzen, welcher dem Verkäufer tatsächlich im Vertrauen auf die Gültigkeit des Geschäfts entstanden ist, siehe auch 11a.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes am Standort des Liefergegenstandes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 11. Gewährleistung

11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine für den vertraglich vereinbarten Zweck geeignete Lieferung und Leistung zu erbringen. Erfüllt er das nicht, hat der Käufer das Recht auf Gewährleistung nach den

§§ 922 ff ABGB, insbesondere nach den folgenden, spezieller vereinbarten Bestimmungen:  
11.2 Generell gewährt EREMA 12 Monate Gewährleistung bei einschichtigem Betrieb, ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate ab ex works Auslieferung. Liegt ein Mangel, unabhängig ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Mangel, zum Zeitpunkt der Übergabe vor, oder kommt ein Mangel während der Gewährleistungsdauer hervor, der bereits bei Übergabe zumindest indiziert war, so hat der Käufer das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist die Beseitigung des Mangels zu begehren. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen, das bedeutet die Beweislast für eine eventuelle Mangelhaftigkeit der Leistung des Verkäufers zum Zeitpunkt der Übergabe trägt daher auch in den ersten 6 Monaten nach Übergabe der Käufer.

11.3 Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn die Anlage vor abgeschlossener Inbetriebnahme durch EREMA, oder durch eine von EREMA autorisierten Person betrieben wird, ebenso, wenn nicht vertragskonforme Eingangsmaterialien verarbeitet werden.

Der Käufer hat im Sinne einer reibungslosen Abwicklung der Gewährleistung dem Verkäufer innerhalb der gesetzlichen, oder der speziell vereinbarten vertraglichen Frist, eine schriftliche Mängelrüge zu erstatten, welche den konkreten Mangel, je nach Erfordernis im Einzelfall, technisch so umfassend beschreibt, dass die Serviceabteilung des Verkäufers tätig werden kann.

Die Gewährleistung bezieht sich auf den Lieferumfang selbst. Die erreichbare Qualität der Endprodukte (z.B. des Granulats), sowie die erreichbare Ausstoßleistung sind vom Ausgangsmaterial und den Rahmenbedingungen des Recyclingverfahrens beim Anwender abhängig. Die Qualität etwaiger Muster, wie sie bei Testläufen erstellt wurden, sowie die versprochene Ausstoßleistung beziehen sich nur auf das vertraglich vereinbarte Eingangsmaterial und können nur für dieses verbindlich zugesagt werden.

Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muß, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl entweder

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern oder b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen, oder
- c) die mangelhaften Teile ersetzen, oder d) die mangelhafte Ware ersetzen.

Die Gewährleistungsrechte behelfe der Preisminderung und der Wandlung werden ausdrücklich ausgeschlossen, solange eine Erfüllung noch möglich und zumutbar ist. Ansonsten geht die Preisminderung der Wandlung vor.

11.4 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung, Ersatz oder Untersuchung zurücksenden, so übernimmt der Käufer vorab die Kosten und Gefahr des Transportes. Die Sendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten (ausgenommen Zölle und nationale Verwaltungsgebühren) und Gefahr des Verkäufers. Diese Teile werden vorerst in Rechnung gestellt. Sobald das Bestehen eines Gewährleistungsanspruchs von der Serviceabteilung bestätigt wurde, wird diese Rechnung gutgeschrieben und es werden auch die Kosten des Transportes der mangelhaften Ware zu EREMA zurückerstattet.

11.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.

11.6 Für die Kosten einer nicht durch den Verkäufer vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

11.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist für Mängel nicht gegeben, welche beruhen auf:

- a) Verarbeitung von nicht vertragskonformen Eingangsmaterialien, b) Nichteinhaltung der Service und Wartungsvorschriften, welche in den Unterlagen, wie dem Manual, angeführt sind, oder welche vom EREMA Inbetriebnahme- oder Servicepersonal kommuniziert wurden, c) schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten, oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, oder d) welche durch normale Abnutzung verursacht werden. Eine bestimmte Lebensdauer kann für Teile, welche in direktem Kontakt mit dem zu verarbeitenden Material stehen, nicht versprochen werden, da die Lebensdauer vorwiegend von der Art des Eingangsmaterials abhängt, jedoch eine bestimmte messbare Qualität, etwa eine bestimmte Härte der Teile kann zugesagt werden.

11.8 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

## 11a. Schadenersatz

### Haftungsbeschränkung für Schadenersatzansprüche:

a) Die Vertragspartner kommen überein, die gegenseitige Haftung, soweit gesetzlich erlaubt, auf die Haftung für grobes Verschulden zu beschränken. Der zweite Satz des §1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte nachzuweisen. Schadenersatzansprüche müssen binnen sechs Monaten ab möglicher Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

b) Die etwaige von einem Vertragspartner zu leistende Schadenersatzsumme wird auch für Folgeschäden auf 50 % der Auftragssumme begrenzt.

c) EREMA haftet nicht für entgangenen Gewinn.

## 12. Produkthaftung

12.1 Festgehalten wird, EREMA hat eine aufrechte Haftpflichtversicherung für die Produkthaftung. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß der Verkäufer dem Käufer keinen über die im jeweiligen Einzelfall durch die Versicherung geleistete Deckung hinausgehenden Schadenersatz zu leisten hat für die Verletzung oder Tötung von Personen und / oder für Schäden an Gütern, die vom Lieferumfang verschieden sind, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt, und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Das bedeutet, die grobe Fahrlässigkeit des Schädigers ist vom Geschädigten nachzuweisen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes — insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen — und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

## 13. Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

13. a) Irrtum: Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## 14. Höhere Gewalt

Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf sind aber als Ereignisse Höherer Gewalt anzusehen.

Die durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Partei kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn sie der anderen Partei unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 20 Werktagen, eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über das Vorliegen der Höheren Gewalt übergibt. Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten, andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als acht Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine

einvernehmliche Regelung suchen. Sollte dabei keine Lösung erreicht werden, kann der leistungsbereite Vertragspartner vom Kaufvertrag zurücktreten.

## 15. Datenschutz

- 15.1 Der Verkäufer ist berechtigt, auftragsrelevante Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs intern zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten, und sofern als zur Auftragsabwicklung erforderlich, auch an die Produktion (somit auch an Tochterunternehmen) weiterzugeben, oder zu löschen.
- 15.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehung zugegangenen, vertraulichen Information, sofern es sich um technische Daten oder um Geschäfts – oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners handelt und diese an autorisierte Empfänger vertraulicher Daten, also an

projektbeteiligte Mitarbeiter, übermittelt wurden. Die Kommunikation von geschäftsrelevanten Inhalten kann nur über e- mail, Fax, oder über den Postweg erfolgen. Erklärungen welche über soziale Medien, wie etwa über Facebook, abgegeben werden, gelten EREMA nicht als zugegangen.

## 16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige österreichische Gericht. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 16.2 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt ist.

\*Die EREMA Gruppe besteht aus folgenden Rechtspersonen:

EREMA Group GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 321988 h, UID ATU69250947 / EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen Gesellschaft m.b.H., Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 83762 f, UID ATU22536003 / 3S Schnecken + Spindeln + Spiralen Bearbeitungsgesellschaft m.b.H., Pühretstrasse 3, 4661 Roitham, Austria, FN 99235 p, UID ATU22090109 / PureLoop GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN 427108 a, UID ATU69176278 / UMAC GmbH, Unterfeldstrasse 3, 4052 Anfelden, Austria, FN451490 g, UID ATU70892527 / EREMA North America, Inc., 23 Old Right Road - Unit #2, MA 01938 Ipswich, USA, bundesstaatliche Arbeitgeber-Identifikationsnummer 043168461 / EREMA Shanghai Import and Export Co.,Ltd., Room 1009, Tomson Commercial Building, 710 Dong Fang Road, Pudong, 200122 Shanghai, China, Registrierungsnummer 310115400298692 / OOO EREMA, Business Park „Rumyancevo“ Building A, entrance 4, 4th floor, office 413A/2/ 22 km of the Kievskoe highway, 142784 Moscow, RUSSIA, Registrierungsnummer 515746183414